

Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2005

Nr. 2005/1867

Oensingen: Gestaltungs- und Erschliessungsplan "Lenz" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Lenz“ mit den Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren und Beschwerden zum Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Lenz“

Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Lenz“, Parz.-Nr. 566 mit Sonderbauvorschriften bezweckt Verschiedenes: Zum einen soll die bereits 1992 im Strassen- und Baulinienplan „Einmündung Schlosstrasse“ definierte Verbreiterung der Schlosstrasse mit einem neuen Trottoir im Bereich der Einmündung in die Hauptstrasse umgesetzt werden. Ebenso soll das im Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Oensingen aus dem Jahre 2002 als erhaltenswertes Kulturobjekt bezeichnete Kopfbäude an der Hauptstrasse 35 westseitig entsprechend um eine Fensterachse zurückgebaut, im Übrigen aber im Interesse des Ortsbildes erhalten bleiben und saniert werden. Auf dem rückwärtigen Areal soll eine Wohnüberbauung von hoher Wohn- und Siedlungsqualität geschaffen werden, welche sich mit einer bewusst zeitgemässen Gestaltung gut ins Orts- und Quartierbild einfügt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. November 2004 bis zum 10. Dezember 2004. Innerhalb der Auflagefrist gingen verschiedene Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 8. November 2004 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen. Mit Schreiben vom 28. Januar 2005 erhoben Hanspeter und Elisabeth Studer, Hauptstrasse 37, 4702 Oensingen, Ida Baumgartner, Hauptstrasse 37, 4702 Oensingen, per Adr. Hanspeter und Elisabeth Studer, und Kurt und Barbara Bloch, Hauptstrasse 41, 4702 Oensingen (nachfolgend Beschwerdeführer) gemeinsam Beschwerde beim Regierungsrat gegen die abweisenden Einspracheentscheide des Gemeinderates Oensingen (Vorinstanz) vom 17. Januar 2005. Die Beschwerdeführer beantragen die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und die Nichtgenehmigung des vorliegenden Gestaltungsplanes. Sie rügen vor allem die Stellung der Bauten, die Geschosshöhe, die Gebäudelänge und eine Verletzung des Ortsbildes.

Der zuständige Sachbearbeiter des instruierenden Bau- und Justizdepartementes (BJD) führte am 2. Juni 2005 vor Ort einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch. Auf die Anträge sowie auf die Beschwerdebegründung wird in den nachstehenden Erwägungen näher eingegangen, soweit dies für den Verfahrensausgang von Bedeutung ist. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2.2 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) ist die Ortsplanung Sache der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und solche, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Abgesehen davon, dass er nur bei rechtswidrigen und offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Der Regierungsrat ist gemäss § 18 Abs. 2 PBG auch für die Behandlung allfälliger Beschwerden zuständig.

2.3 Behandlung der Beschwerden/Legitimation

Die Beschwerden sind form- und fristgerecht erhoben worden. Die Beschwerdeführer haben am Einspracheverfahren teilgenommen und sind formell beschwert. Nach § 12 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) ist zur Verwaltungsbeschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführer sind zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.3.1 Gestaltungsplan nach § 44 ff. PBG

Die geplante Überbauung auf dem Grundstück GB Oensingen Nr. 566 und der Ausbau der Schlossstrasse befinden sich gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan (ZP) vom 3. April 2002 (RRB Nr. 733) in der Kernzone Ortsbild (K Ob). Nach § 8 Abs. 3 des Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Oensingen (ZR) besteht für Neubauten eine Gestaltungsplanpflicht (vgl. § 46 Abs. 2 PBG). Nach § 44 PBG bezwecken die Gestaltungspläne eine architektonisch und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung, Gestaltung und Erschliessung zusammenhängender Flächen. Nachfolgend ist zu prüfen, ob der vorliegende Plan recht- und zweckmässig ist.

2.3.2 Gebäudelänge

Die Beschwerdeführer, insbesondere Hanspeter und Elisabeth Studer und Ida Baumgartner, rügen unter anderem, dass das Haus B mit einer Gebäudelänge von 41,50 Metern zu lang sei. Die beiden erwähnten Beschwerdeführer wohnen in der Liegenschaft Hauptstrasse 37. Nach dem Gestaltungsplan würde nördlich von ihrem Grundstück mit dem erforderlichen Grenzabstand das Haus B parallel zum Hang erstellt. Zur Zeit besteht von der Hauptstrasse 37 eine ungehinderte Aussicht sowohl auf das (noch) freie Feld als auch auf das Schloss Neu-Bechburg. Die Beschwerdeführer bringen vor, dass eine solche Gebäudelänge nicht in die bestehende Struktur des Ortskerns passe. Zu den südlicher gelegenen Grundstücken (also zu den Grundstücken der Beschwerdeführer) entstehe so ein mauerartiger Abschluss.

Die Vorinstanz hält dem entgegen, dass die Gebäudelänge von rund 40 Metern als enorm erscheinen möge. Die Gebäudelänge sei aber weder von der Hauptstrasse noch von der Schlossstrasse als Ganzes einsehbar. Von beiden Seiten sei die Ansicht auf die gesamte Länge des Gebäudes entweder durch andere Gebäude verdeckt oder unterbrochen.

Zur Gebäudelänge in der K Ob gibt es im ZR keine explizite Aussage. Der Beurteilung der Vorinstanz ist aber aus folgenden Gründen zuzustimmen: Von der Hauptstrasse her wird lediglich ein Teil des Hauses B sichtbar sein. Die gesamte Länge dieses Gebäudes kann von der Hauptstrasse her gar nicht eingesehen werden, weil die Liegenschaften Hauptstrasse 35 (das erhaltenswerte Bauernhaus) sowie die Liegenschaften der Beschwerdeführer Hauptstrasse Nrn. 37, 39 und 41, welche an der Hauptstrasse stehen, die Sicht auf das Bauprojekt nur teilweise zulassen. Nach § 8 Abs. 3 ZR sind die heute bestehenden Bauten in ihrem Volumen bei Erneuerung und Wiederaufbau gewährleistet (§ 8 Abs. 3 ZR). Unter diesem Aspekt ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass das heute bestehende Gebäude, die Liegenschaft Hauptstrasse Nr. 35 ebenfalls bereits eine Gebäudelänge von rund 40 Metern in der Nord-Südachse aufweist. Bereits unter diesem Gesichtspunkt kann nicht gesagt werden, dass ein Gebäude von rund 40 Metern Länge a priori in der Kernzone Ob an dieser Lage nicht zulässig wäre. In der K Ob gibt es ausserdem etliche Gebäude, welche parallel oder senkrecht zur Hauptstrasse über eine beträchtliche Gebäudelänge verfügen. Wenn die Beschwerdeführer lieber zwei getrennte (und kleinere) Gebäude angrenzend an ihren Parzellen hätten, wäre das Ergebnis, was die Sicht anbelangt, das gleiche. Die Beschwerdeführer Studer und Baumgartner hätten in einem solchen Fall nämlich das östliche der beiden Gebäude ebenfalls unmittelbar „vor ihrer Nase“.

Die Beschwerde gegen die geplante Gebäudelänge ist aus diesen Gründen abzuweisen.

2.3.3 Zulässige Geschosshöhe / Stellung der Bauten / Orts- und Strassenbild

Die Beschwerdeführer monieren ausserdem, dass sowohl das Haus A als auch das Haus B mit je drei Geschossen zu hoch seien. Sie berufen sich auf § 16 Abs. 1 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) wonach in Zonen ohne Zonenvorschriften bezüglich der maximalen Geschosshöhe höchstens 2 Geschosse, in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen mangels entsprechender Vorschriften höchstens 3 Geschosse zulässig sind. Vorliegend würden keine Gründe für ein Abweichen von der 2-geschossigen Grundnutzung sprechen.

Im ZR gibt es keine explizite, in Zahlen ausgedrückte Aussage zur Geschosshöhe oder Ausnutzungsziffer. Es werden aber andere Aussagen in § 8 des ZR zu der K Ob gemacht, welche erlauben, den vorliegenden Nutzungsplan auf seine Übereinstimmung mit der K Ob zu überprüfen. Die Ansicht, dass aufgrund von § 16 Abs. 1 KBV mangels expliziter Festlegung der Geschosshöhen in den Zonenvorschriften hier von einer 2-geschossigen Grundnutzung auszugehen ist, stösst ins Leere. Aus folgenden Gründen:

Nach § 8 Abs. 1 ZR umfasst die K Ob die bestehenden historisch und ästhetisch bedeutsamen Ortsteile und bezweckt die Erhaltung des Orts- und Strassenbildes, der Bauten und ihrer Umgebung sowie einer angemessenen Nutzungsdurchmischung. Die heute bestehenden Bauten sind in ihrem Volumen bei Erneuerung und Wiederaufbau gewährleistet (§ 8 Abs. 3 ZR). Bauten und Anlagen sind in zeitgemässer Art hinsichtlich Gesamterscheinung, Dach- und Fassadengestaltung, Material- und Farbwahl so auszubilden, dass sie sich in die Dorfstruktur einfügen (§ 8 Abs. 5 ZR). Aufgrund dieser Bestimmungen haben sich Neubauten einerseits an den bestehenden Bauten bzw. deren

Volumen zu orientieren, andererseits vor allem in die Dorfstruktur zu integrieren. Die anzustrebende Einpassung in die Dorfstruktur kann also je nach Einzelfall zur Folge haben, dass Neubauten in ihrer Gesamterscheinung im Vergleich zu bestehenden Bauten grösser oder kleiner in Erscheinung zu treten haben. Aufgrund der verschiedenen Bestimmungen in § 8 ZR ist aber entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer nicht davon auszugehen, dass nun Zonenvorschriften bezüglich Geschosshöhe fehlen würden mit der Folge, dass nach § 16 Abs. 1 KBV von einer zweigeschossigen Grundnutzung in der K Ob auszugehen wäre. Im Gegenteil sind in § 8 Zonenvorschriften enthalten, jedoch nicht im Sinne einer starren Regelung, wie sie normalerweise in den übrigen Zonen als üblich gilt und sinnvoll ist. Vorliegend ist in Auslegung der eben erwähnten Bestimmungen im Einzelfall und unter Abwägung aller Interessen festzulegen, welche Geschosshöhe denn zulässig bzw. zonenkonform ist. Diese Regelung hat den Vorteil, dass je nach Standort eines Bauvorhabens in der Kernzone und den angestrebten planerischen Zielen eine zweckmässige und vorteilhafte Lösung getroffen werden kann. Vor allem § 8 Abs. 5 ZR, welcher fordert, dass (Neu-)Bauten in zeitgemässer Art hinsichtlich Gesamterscheinung, Dach- und Fassadengestaltung, Material- und Farbwahl so auszubilden sind, dass sie sich in die Dorfstruktur einfügen, ist eine sogenannte offene Norm, welche der zuständigen Behörde ein grosses Ermessen zugesteht. Diese Bestimmung kann im Sinne einer optimalen Gesamtlösung auch ein Abweichen von der bestehenden (Umgebungs-) Situation erfordern. In Anbetracht der Formulierungen in § 8 ZR kann vorliegend nicht von einer durchwegs geltenden Grundnutzung ausgegangen werden, welche Abweichungen davon nur unter besonderen Voraussetzungen zulässt. Die zulässige Nutzung in der K Ob ist je nach Einzelfall verschieden. Diese Auffassung deckt sich ebenfalls mit der vorliegenden Gestaltungsplanpflicht für Neubauten, welche ebenfalls, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, eine architektonisch gute und der Umgebung angepasste Überbauung, Gestaltung und Erschliessung zusammenhängender Flächen bezweckt und fordert (§ 44 Abs. 1 PBG).

Inwiefern das Haus B (dreigeschossig, parallel zum Hang) und das Haus A (dreigeschossig mit Attika, quer zum Hang) das Ortsbild verletzen würden, wird von den Beschwerdeführern nicht eingehend substantiiert. Sie führen lediglich aus, dass aufgrund des Überganges von der weitgehend 2-geschossigen Bebauung im Ortskern ins nordseitig angrenzende, relativ lockere Wohnquartier die beiden Häuser mit drei Geschossen zu hoch seien.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Zum einen geniesst im vorliegenden Fall das Orts- bzw. das Strassenbild den Schutz hauptsächlich von der Hauptstrasse aus. Aufgrund des Umstandes, dass von der Hauptstrasse aus das Haus B höchstens teilweise zu sehen sein wird, diese dreigeschossige Baute zudem die Firshöhen der an der Hauptstrasse gelegenen Häuser nicht oder nur minim überragt, wird das Strassen- bzw. Ortsbild an der Hauptstrasse in keiner Weise beeinträchtigt. Zudem befindet sich südlich der Kreuzung Schlosstrasse/Hauptstrasse auf GB Oensingen Nr. 405 ebenfalls eine dreigeschossige Baute. Inwiefern ausserdem die rückwärtige Ansicht der an der Hauptstrasse gelegenen bestehenden Häuser durch das neue Projekt beeinträchtigt werden soll, kann auch nicht nachvollzogen werden. Es befindet sich auch kein geschütztes oder schützenswertes Kulturobjekt in der näheren Umgebung, welches durch die Überbauung beeinträchtigt wäre. Im Gegenteil, durch die Genehmigung des Nutzungsplanes kann das alte Bauernhaus (Hauptstrasse Nr. 35), welches infolge des schlechten Zustandes nicht mehr bewohnt wird, grösstenteils erhalten werden, was zweifellos aufgrund des Strassen- und Ortsbildes im öffentlichen Interesse liegt. Diese Liegenschaft (Wohntrakt) ist im ZP bereits als erhaltenswert aufgeführt. Gleichzeitig kann - was bei der Interessenabwägung ebenfalls zu berücksichtigen ist - somit endlich auch die Verkehrssituation endgültig

gelöst werden. Die durch diese Lösung zusätzlich gewonnene grosse Grünfläche ist ein weiteres Argument für die vorliegende Lösung.

Nördlich der Bauparzelle befindet sich die Landwirtschaftszone und an diese angrenzend die Wohnzone Hang unten (WHU). Von den Eigentümern dieser nördlich gelegenen Liegenschaften (GB Oensingen Nr. 564, 561, 562 und 560) hat bezeichnenderweise niemand Einsprache gegen den Gestaltungsplan geführt. Gerade der Umstand, dass die Wohnzone WHU nicht direkt unmittelbar an die Bauparzelle angrenzt, eröffnet die Möglichkeit, das obere Haus A dreigeschossig (mit Attika) zu bauen.

In Berücksichtigung all dieser Umstände ist davon auszugehen, dass die Überbauung in allen Belangen den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, von diesen im konkreten Anwendungsfall teilweise gar gefordert wurde. Eine neue und zeitgemässe Überbauung kann beispielsweise auch eine andere Dachform beinhalten. Vorliegend passt das Projekt, wie das Amt für Raumplanung zu Recht in der Vorprüfung abschliessend zu Recht festhält, dank den Flachdächern besser in die Dorfstruktur als eine gekünstelt angepasste Dachlandschaft mit Satteldächern. Ebenso ist an der Stellung der Bauten nichts zu bemängeln. Haus A, welches quer zum Hang steht, befindet sich nicht direkt an der Hauptstrasse. Bereits das nun abzubrechende Ökonomiegebäude auf der Bauparzelle steht im Übrigen quer zum Hang.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die rechtliche Würdigung keine andere wäre, wenn entgegen der vorstehenden Ausführungen von einer zweigeschossigen Grundnutzung ausgegangen würde. Durch die vorliegende Zonenbestimmung in § 8 ZR könnte ein Abweichen von der Grundnutzung mit denselben sachlichen Gründen als zulässig (und gar als geboten) erklärt werden. Insbesondere die Tatsache, dass gleichzeitig mit der Realisierung des Projektes das bestehende Bauernhaus an der Hauptstrasse grösstenteils erhalten werden kann und zusätzlich die Verkehrssituation erheblich verbessert werden kann, würde ein Abweichen von der zulässigen Grundnutzung noch zusätzlich rechtfertigen.

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen vollständig abzuweisen. Der vorliegende Gestaltungs- und Erschliessungsplan Lenz ist recht- und zweckmässig.

2.3.4 Änderungen am Gestaltungs- und Erschliessungsplan "Lenz"

Mit Schreiben vom 7. März 2005 ersucht die Vorinstanz (auf Ersuchen der Bauherrschaft) um eine Verschiebung der Rampe zur Tiefgarage von der nördlichen Grundstücksgrenze ungefähr in die Mitte des Grundstücks. Diesem Begehren kann entsprochen werden, wenn der Grundeigentümer und allfällige Mieter der Liegenschaft GB Oensingen Nr. 480 als Betroffene dieser Änderung schriftlich zustimmen (§ 19 Abs. 1 PBG). Unter dieser Bedingung ist der Plan entsprechend anzupassen. Die Beschwerdeführer haben gegen die Verlegung der Zufahrtsrampe nichts einzuwenden.

2.4 Verfahrenskosten

Die Beschwerde wird vollständig abgewiesen. Somit werden die Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Gemäss § 37 i.V.m. § 77 VRG i.V.m. § 101 ZPO (BGS 221.1) und § 39 VRG trägt die unterlegene Partei sämtliche Gerichtskosten und die Kosten der Gegenpartei. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf Fr. 1'500.--. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.-- verrechnet. Die restlichen Fr. 500.-- sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung dieses Entscheides zur Zahlung fällig. Die Beschwerdeführer sind solidarisch für die

Verfahrenskosten haftbar. Parteientschädigungen sind keine angebeht und werden auch keine ausgerichtet.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Beschwerde von Hanspeter und Elisabeth Studer, Hauptstrasse 37, 4702 Oensingen, Ida Baumgartner, Hauptstrasse 37, 4702 Oensingen und Kurt und Barbara Bloch, Hauptstrasse 41, 4702 Oensingen, wird abgewiesen.
- 3.2 Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- solidarisch zu tragen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.-- verrechnet. Die restlichen Fr. 500.-- sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung dieses Entscheides zur Zahlung fällig.
- 3.3 Der Gestaltungsplan „Lenz“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen wird mit den Änderungen betr. Rampe zur Tiefgarage genehmigt, sofern die schriftlichen Zustimmungen der Bewohner der Liegenschaft GB Oensingen Nr. 480 beigebracht werden können. Der in diesem Punkt überarbeitete Plan ist innert Monatsfrist mit allen erforderlichen Unterschriften in siebenfacher Ausfertigung beim Amt für Raumplanung, Solothurn, einzureichen.
- 3.4 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.5 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'223.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Hanspeter und Elisabeth Studer, Hauptstrasse 37, 4702 Oensingen, (i.S.**
Hanspeter und Elisabeth Studer, Hauptstrasse 37, 4702 Oensingen, Ida

Baumgartner, Hauptstrasse 37, 4702 Oensingen und Kurt und Barbara Bloch,
Hauptstrasse 41, 4702 Oensingen)

Kostenvorschuss:	Fr. 1'000.--	(Fr. 1'000.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten		KA 431032/A 80614 umbuchen)
inkl. Entscheidegebühr:	Fr. 1'500.--	
Restbetrag:	<u>Fr. 500.--</u>	(KA 431032/A 80614)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'200.--	(KA 431000 / A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 3'223.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2005/7)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst tw

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung (2), MS

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan und Akten (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, zum Umbuchen (2)

Sekretariat der Katasterschätzung

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Gemeindepräsidium Oensingen, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung

Planungs- und Umweltschutzkommission Oensingen, 4702 Oensingen

Baukommission Oensingen, 4702 Oensingen

Bauverwaltung Oensingen, 4702 Oensingen

Kurt und Barbara Bloch, Hauptstrasse 41, 4702 Oensingen (**lettre signature**)

Hanspeter und Elisabeth Studer, Hauptstrasse 37, 4702 Oensingen (2; für sich und zuhanden von
Ida Baumgartner), mit Rechnung (**lettre signature**)

Yvonne Rütsche, dipl. Architektin HTL, Marschalkenstrasse 22, 4054 Basel (als Vertreterin von Dr.
Franz Josef Lenz, Kreuzackerstrasse 29, 5012 Schönenwerd [Grundeigentümer]), mit
1 gen. Plan (später) (**lettre signature**)

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Ge-
nehmigung Gestaltungsplan „Lenz“ mit Sonderbauvorschriften)